

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.09.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.07.2019 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben:

TOP 3

Erneute Beratung über den geänderten Bauantrag zur Errichtung eines Carports und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesgrubenstraße“ wegen Überschreitung der Baugrenze auf Flst. 210/47, Kiesgrubenstr. 32

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauherr beantragt im Baugebiet Kiesgrubenstraße (Wohngebiet) einen Carport für 2 Kfz und Abstellraum, mit einer Länge von 6,81m und einer Breite von 6,27m. Das Gebäude soll 2,48m hoch werden und ein Flachdach erhalten. Da der Carport im Kurvenbereich liegt, sind die Stützen 2,05m hinter der Vorderkante angebracht, so dass nur das Dach über die Baugrenze ragt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Baugesuch wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2019 versagt, da der Carport im Kurvenbereich eine Gefahr darstellen würde. Beim nun vorliegenden Baugesuch wurde der Carport um 60 cm von der Straße weg ins Grundstück hinein verschoben.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Kiesgrubenstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Für die Überschreitung des Bauquartiers mit dem Dach des Carports ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar. Es ist aber nach wie vor die verkehrliche Situation zu berücksichtigen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen, Überschreitung der Baugrenze im Rahmen des Bauantrags zum Neubau eines Carports wird nicht erteilt.

TOP 4

Antrag auf Nutzungsänderung der Vereinsräume des SV Baidt im Untergeschoss des grünen Schulgebäudes auf Flst. 175, Boschstr. 1

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Der Bauherr beantragt die nachträgliche Genehmigung für die Umnutzung der als Klassenraum und Umkleide genehmigten Räumlichkeiten im Untergeschoss des grünen Gebäudes der Klosterwiesenschule zu Vereinsraum und Geschäftszimmer. Da der beantragte Geschäftsraum des Sportvereins keinen 2. Rettungsweg besitzt, fand ein Abklärungstermin der brandschutztechnischen Voraussetzungen für eine Nutzung mit dem Kreisbrandmeister vor Ort statt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden bereits von Bauhofmitarbeitern umgesetzt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nachtweide II (Schul- und Sportgelände) und wird nach § 30 BauGB beurteilt. Als Nutzung ist es ein Sondergebiet für Schulen, Turnhalle, Tennishalle, Sportheim-Clubheim, Sportflächen mit Freilichtanlagen und Gemeinbedarf.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 30 BauBG für die Umnutzung erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

TOP 5

Gebührenkalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 (10) - Wasserverbrauchsgebühren 2019 und 2020

- Änderung der Wasserversorgungssatzung

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Wassergebühren sollten einer regelmäßigen Kalkulation unterzogen werden.

Bei der Wasserversorgung wurde mit Jahresabschluss 2018 ein Gewinn in Höhe von 3.704,56 € ausgewiesen. Der Gewinnvortrag beziffert sich zum 31.12.2018 auf 34.486,99 €.

Die Gemeinde Baidt gibt auch bei der Wasserversorgung Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenzahlern weiter. Für die Wasserversorgung gilt die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG) nicht, da Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt abwerfen können. Dies gilt auch, wenn aus steuerlichen Gründen die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen wurde (s. Nr. 1 der GPA-Mitt. 18/2001, Az. 969.40).

<i>Kostenüberdeckung 2016</i>	<i>2016</i>	<i>+38.831,44 €</i>
<i>Kostenunterdeckung 2017</i>	<i>2017</i>	<i>-8.049,01 €</i>
<i>Kostenüberdeckung 2018</i>	<i>2018</i>	<i>+3.704,56 €</i>
<i>Es würde sich eine bisher nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung in Höhe von ergeben.</i>		<i>+34.486,99 €</i>
<i>Die bisher nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckungen 2016 und 2018 werden mit der Kostenunterdeckung 2017 und 2019 verrechnet.</i>		

Übersicht über die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen ab 2006 mit den jeweiligen Gebührensätzen:

<i>Jahr</i>	<i>Ergebnis Gewinn/Verlust</i>	<i>Stand Bilanzverlust/-gewinn</i>	<i>Gebührensatz</i>
2006	+48.331 €	-130.653 €	1,60 €/m³
2007	+83.105 €	-47.548 €	1,60 €/m ³
2008	+65.236 €	+17.688 €	1,60 €/m ³
2009	-9.756 €	+7.932 €	1,29 €/m³
2010	-10.473 €	-2.541 €	1,29 €/m ³
2011	+7.798 €	+5.257 €	1,29 €/m ³
2011	+7.798 €	+5.257 €	1,29 €/m ³
2012	+49.642 €	+54.899 €	1,29 €/m ³
2013	-56.099 €	-1.201 €	1,13 €/m ³
2014	+ 1.663 €	+ 463 €	1,29 €/m ³
2015	+ 1.553 €	+ 1.995 €	1,29 €/m ³
2016	+ 36.836 €	+ 38.831 €	1,29 €/m ³
2017	-8.049 €	+ 30.782 €	1,29 €/m ³
2018	+ 3.705 €	+ 34.487 €	1,35 €/m³
2019			1,35 €/m³
2020			1,45 €/m³

2019 ergibt sich aufgrund der Gebührenkalkulation bei gleichbleibender Gebühr von 1,35 €/m³ einen Verlustvortrag in Höhe von 40.200 €.

Mit der von der Verwaltung **2020** vorgeschlagenen Erhöhung der Frischwassergebühr um 10 Cent von 1,35 €/m³ auf 1,45 €/m³ (netto) wird beim Abschluss 2020 ein minimaler Verlustvortrag in Höhe von 13.300 € eintreten.

Vorschlag Beibehalt der Frischwassergebühren 2019 bei 1,35 €/m³.

Anpassung der Frischwassergebühren 2020 auf 1,45 €/m³.

Der „Wasserpfennig“ (= Wasserentnahmeentgelt) wurde zum 1.1.2015 im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von bisher 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter angehoben. In einem zweiten Schritt wurde das Wasserentnahmeentgelt ab dem 1.1.2019 im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auf 10 Cent pro Kubikmeter.

Durch notwendige Gutachten, Rechtsberatungsleistungen und Personalaufbau (technischer Leiter 25%) beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wird 2019 und 2020 die Betriebskostenumlage auf dem höheren Niveau verharren und ansteigen.

Bei der Berechnung der Abschreibungen sind die im Vermögensplan dargestellten Investitionen im Ortsnetz im Jahr 2019 und 2020 berücksichtigt. Ebenso sind die aus diesen Investitionen folgenden Wasserversorgungsbeiträge bei den Einnahmen im Vermögensplan berücksichtigt.

Grundgebühren/Zählergebühren:

Die Gemeinde Baindt hat alle Wasserzähler auf Patronenzähler umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass in sechs Jahren lediglich noch der Einsatz (Patrone) ausgewechselt werden muss, was vor allem vom Zeitaufwand günstiger ist. Die Grundgebühren wurden mit Anschaffungs-/Austausch- und Verwaltungskosten neu kalkuliert. Für den Privathaushalt bleibt ein minimaler Anstieg um 50 Cent pro Monat aufgrund Kostensteigerungen nicht aus.

Beim Wasser stehen als Grundnahrungsmittel die Wasserqualität und die Versorgungssicherheit immer an erster Stelle. Mit dem Zusammenschluss und Investitionen beim Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt wurde dies nachhaltig erreicht.

Die Investitionen im Rahmen der Querverbindung werden sich erst 2020 auf die Abschreibungsumlage auswirken. Seit 2017 ist auch die technische Bereitschaft über die TWS geregelt. Die Betriebskostenumlage wird auf höherem Niveau verbleiben. Das Trinkwasser hat ohne Einschränkung höchste Priorität und es wird alles getan, um dieses elementare Gut vor Eingriffen zu schützen.

Es wurde in der Kalkulation ein ansteigender Wasserverbrauch angenommen. Bei den Wassergebühren werden starke Gebührenschwankungen vermieden. Dem Verbraucher werden zeitnah Kostenüber- bzw. -unterdeckungen weitergegeben.

Es wird im Gegensatz zu umliegenden Kommunen weiterhin von der Aufhebung des Verzichts auf Gewinnerzielung sowie der Einführung der Konzessionsabgabe in der Trinkwasserversorgung Abstand genommen.

Beschluss:

1. Der Verzicht auf Gewinnerzielung beim Eigenbetrieb Wasserversorgung bleibt weiterhin erhalten.
2. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung erhebt Gebühren für die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Es wird als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2019 bis 31.12.2019 sowie vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird zugestimmt.
4. Es werden Gebühren unter der Berücksichtigung rein abgabenrechtlicher Aspekte erhoben. Im Bereich des wirtschaftlichen Unternehmens Wasserversorgung ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung Baidt nicht an die Ausgleichsfristen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) gebunden. Es soll jedoch eine Orientierung hieran erfolgen.
5. Die bisher nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckungen in Höhe von +34.486,99 € werden mit den kalkulierten Kostenunterdeckung 2019 und 2020 verrechnet.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt unverändert pro Kubikmeter für das Jahr **2019** **1,35 €**

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter für das Jahr **2020** **1,45 €**

Die Grundgebühren werden ab **2020** wie folgt angepasst:

Nenngröße	Nenndurchfluss	EUR/ monatl.
Maximaldurchfluss	QN/Q3	
NG 3-5 m ³ /h	QN 2,5/ Q3= 4	3,50
NG 7-10 m ³ /h	QN 6/ Q3=10	4,00
NG 20 m ³ /h	QN 10/ Q3=16	8,50
NG 30 m ³ /h	QN 15/ Q3=25	13,00

b) Großwasserzähler	Nenndurchfluss QN		EUR/ monatl.
DN			
DN 50	QN 15/	Q3=25	24,00
DN 80	QN 40/	Q3=63	24,50
DN 100	QN 40/	Q3=63	32,00

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baidt gem. Anlage 2 wird zugestimmt.

TOP 6

Gebührenkalkulation Abwasser

a) Gebührenkalkulation

Kalkulationszeitraum 01.01.2019 - 31.12.2021

b) Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Kämmerer Abele berichtet:

Wie bereits bei der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie bei der Jahresrechnung 2018 angesprochen, sollten die Abwassergebühren zum 01.01.2019 einer Gebührenkalkulation unterzogen werden. Die Gebührenkalkulation steht weiterhin unter dem Zeichen der Schließung der Papierfabrik Artic Paper Mochenwangen. Mit dessen Ausscheiden schied ein Hauptzahler des Abwasserzweckverbandes aus. Demzufolge erhöhte sich die Betriebskostenumlage der übrigen Verbandsmitglieder.

Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze stellt eine komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde die Allevo Kommunalberatung mit der Gebührenkalkulation 2019-2021 beauftragt.

Gebührenkalkulation Kalkulationsraum 2019-2021

Im Kalkulationszeitraum werden umfangreiche Investitionen im Abwasserbereich getätigt, deren Folgekosten ebenfalls Auswirkungen auf das Ergebnis der Kalkulation haben.

Innerhalb der Gebührenkalkulation gibt es 3 wesentliche Bereiche, die insgesamt zum kalkulierten Ergebnis führen:

- Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse mit Ausgleich der Kostenüber- und Unterdeckungen
- Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils

- die Plandaten des Kalkulationszeitraums

Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2019-31.12.2021 in Höhe von **2,40 € je m³ Schmutzwasser** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse.

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung wird mit der erwarteten Kostenunterdeckung 2016 verrechnet.

Für das Niederschlagswasser sind im Kalkulationszeitraum 01.01.2019-31.12.2021 **0,59 € je m² versiegelter Fläche** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse ermittelt worden.

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahre 2019 - 2021 folgende Abwassergebühren:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwassergebühr: 2,17 €/m³ | (bisher 2,46 €/m³) |
| 2. Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m² | (bisher 0,41 €/m²) |

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so müssen diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes jedoch Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Werden Kostenunterdeckungen nicht ausgeglichen, sind sie durch allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Bei der Beschlussfassung niedrigerer Gebührensätze werden vom Gemeinderat Kostenunterdeckungen bewusst in Kauf genommen, die evtl. in den Folgejahren nicht mehr ausgleichsfähig sind. Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung wird erforderlich wegen der Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren sowie der Kalkulation der Zählergebühren

Zählergebühr für Zweitähler (Zisterne, Stall, Garten etc.)

Die Einbau- und Unterhaltungskosten (Zweit- bzw. Zwischenzähler für Zisterne, Stall, Garten) werden durch eine Zählergebühr finanziert. Alternativ kann bei aufwändigen Sonderzählern auch weiterhin der Einbau von privaten Zwischenzählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von den Wassermeistern plombiert worden sind, in Betracht gezogen werden.

Mit dem Austausch des Wasserzählers wird bei Vorhandensein eines Zwischenzählers dieser ausgetauscht und die Eichfrist vereint. Die in der Gebührenkalkulation vorgeschlagene Zählergebühr beträgt 2019 ab Einbau durch die Gemeinde 2,00 €/ Monat.

Die Gemeinde Baidt hat sich für die Gebührenkalkulation externer Hilfestellung (Allevo Kommunalberatung) bedient. Der Abwasserzweckverband hat die Mehrkosten durch die Schließung der Papierfabrik Mochenwangen (u. a. Anteil der Papierfabrik bei der Betriebskostenumlage 2015 54,73%) zu verkraften. Der kommunale Baidter Anteil an der Betriebskostenumlage betrug 2018 demzufolge 44%. In der Kalkulation 2019 bis 2021 sind für Baidt nur 38% Betriebskostenumlage gem. Haushalts- und Finanzplanung im Abwasserzweckverband vorgesehen.

In der Gebührenkalkulation geht man von Betriebskosten in Höhe von 318.090 € im Jahr 2019 und 330.000 € im Jahr 2020 und 335.000 € im Jahr 2021 aus.

Investitionen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung, Kostensteigerungen des Abwasserzweckverbandes und Investitionen im Rahmen der örtlichen Bebauungsplanung sind aufgrund des Anteils der Abschreibungen auf 50 Jahre eher nachrangig.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen im Schmutzwasserbereich in Höhe von 243.670 € sowie die Kostenunterdeckung im Niederschlagswasserbereich in Höhe von -31.049 € wurden nicht eingestellt, da durch die unsichere Lage im Abwasserzweckverband mit dem kommunalen Kostenanteil bei Betriebs- und Kapitalumlage abgewartet werden muss.

Sobald das gebührenrechtliche Ergebnis 2019 im folgendem Jahr ermittelt wird, kann die Verrechnung mit einem Beschluss erfolgen.

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 21.08.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2019 bis 31.12.2021** wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	26,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **68.235 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem besteht im **Schmutzwasserbereich** aus dem Bemessungszeitraum **2015 bis 2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **69.031 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus besteht im **Schmutzwasserbereich** aus dem Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **243.670 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2023 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** ergab sich im Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **41.507 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Bemessungszeitraum **2015 bis 2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **39.201 €**. Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-31.049 €**. Diese Unterdeckung ist bis einschließlich 2023 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2019 bis 31.12.2021** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,17 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m²

8. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte **Änderung der Abwassersatzung**.

TOP 7

Kalkulation von Verwaltungsgebühren Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Kämmerer Abele teilt mit:

Die Verwaltungsgebühren wurden zuletzt am 16.09.2014 kalkuliert und geändert. Aufgrund weiterer Konkretisierungen der Tatbestände werden im Wege des Verwaltungsaufwands vereinzelt Gebührensätze neu bewertet und kalkuliert.

Beim Bürgerbüro gibt es eine Menge von Leistungen, für die Gebühren noch nach Landes- oder Bundesrecht erhoben werden (Pässe, Ausweise, Standesamt usw.). Diese Gebühren sind nicht beeinflussbar.

Bei den vom Bürgerbüro erlassenen Gebührenbescheiden handelt es sich in der Regel um Gebührenfestsetzungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens

innerhalb eines Gebührenrahmens. § 11 Abs. 2 KAG ist zu beachten, wonach bei der Gebührenbemessung die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen ist.

Kalkulation von Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze können entweder auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten oder nach pauschalisierten Durchschnittswerten ermittelt werden. Bei der Gebührenkalkulation wurden Durchschnittswerte der Verwaltungsvorschrift (VwV) -Kostenfestlegung und Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angewandt. Da die KGSt Durchschnittswerte in Entgeltgruppe 6 auf die kalkulierten Gebühren eher anwendbar sind, wurden diese berücksichtigt.

Bei der Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Leistungsempfänger berücksichtigt. Einzelne Gebührensätze sollten neu bewertet und kalkuliert werden.

Beschluss:

- a) Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
- b) Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird zugestimmt.

TOP 8

Darlehensaufnahme der Eigenbetriebe

- **Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und an den Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Entwicklung der Trägerdarlehen 2019 bei den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Gemeinde hat im Gemeindehaushalt sowie bei den Eigenbetrieben keine externen Darlehen.

Die Gemeinde Baidt ist aufgrund ihres Rücklagenstandes derzeit in der Lage den Eigenbetrieben für deren Investitionen, welche die Abschreibung abzüglich Auflösung von Zuschüssen und Tilgung überschreiten, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Im Wirtschaftsplan 2019 war die Aufnahme externer Darlehen (EB Abwasserbeseitigung 1.400.000 € und EB Wasserversorgung in Höhe von 580.000 €) geplant.

Die Kassenrechnung der Eigenbetriebe wird über die Einheitskasse der Gemeinde abgewickelt. Hierbei entstehen sowohl Kassenmehreinnahmen als auch

Kassenmehrausgaben. Diese werden bereits heute in Anlehnung der örtlichen Kontokorrentkonten- bzw. Geldmarktkontenkonditionen verzinst.

a) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

2019 wurde das Baugebiet Geigensack schlussgerechnet und das Baugebiet Marsweiler Ost II steht mit den letzten Schlussrechnungen. Des Weiteren wurde das Gewerbegebiet Mehlis 2. Erweiterung begonnen. Zum Stand vom 02.09. lagen Investitionen in Höhe von 610.000 € vor.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei der Gründung mit 0 € Stammkapital ausgestattet wurde, muss jede Investition mit Fremdkapital oder Trägerdarlehen finanziert werden.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Abwasserbeseitigung ab 01.10.2019 ein Trägerdarlehen in Höhe von **700.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 3.500 € im Quartal, 14.000 € pro Jahr) mit 1,0 % Verzinsung zur Verfügung zu stellen). Im Gemeindehaushalt waren in der Haushaltsplanung keine Haushaltsmittel für Trägerdarlehen eingeplant. Es waren nur externe Darlehen für die Eigenbetriebe vorgesehen.

b) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Wasserversorgung

2019 wurde ebenfalls das Baugebiet Geigensack schlussgerechnet und das Baugebiet Marsweiler Ost II sowie die Erlenstraße stehen noch mit den letzten Schlussrechnungen aus. Des Weiteren wurde das Gewerbegebiet Mehlis 2. Erweiterung begonnen. Zum Stand vom 02.09.2019 lagen bereits Investitionen in Höhe von 218.000 € vor.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Wasserversorgung ein Trägerdarlehen in Höhe von **300.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 1.875 € im Quartal, 7.500 € pro Jahr) mit 1,0 % Verzinsung aus den Rücklagenmitteln zur Verfügung zu stellen. Im Gemeindehaushalt waren in der Haushaltsplanung keine Haushaltsmittel für Trägerdarlehen eingeplant. Es waren nur externe Darlehen für die Eigenbetriebe vorgesehen.

Verzinsung:

Bei den Zinskonditionen für Trägerdarlehen darf ein Eigenbetrieb nicht schlechter gestellt werden, wie wenn er auf dem Kapitalmarkt selbst ein Fremddarlehen aufnähme. Gegenseitige Leistungen zwischen Trägerkommune (Kämmereihaushalt) und Eigenbetrieb sind „angemessen“ zu vergüten (§ 13 EigBVO). Dies gilt auch hinsichtlich der Festlegung der Zinssätze für Kredite aus dem Gemeindehaushalt an einen Eigenbetrieb (sog. Trägerdarlehen).

Es muss jede Maßnahme im Vermögensplan über Abschreibung abzüglich Tilgung und Auflösung von Zuschüssen oder über ein externes oder internes Trägerdarlehen gegenfinanziert werden. Die Eigenbetriebe haben derzeit kein externes Darlehen. In Zeiten guter Liquidität und Verwarentgelten kann man den Eigenbetriebe Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte in Zukunft bei rückläufiger

Liquidität im Gemeindehaushalt wieder auf externe Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden.

Aufgrund der derzeitigen Liquidität kann ein internes Trägerdarlehen gewährt werden. Eine Festgeldverzinsung wird nicht mehr gewährt. Alternativ wäre ein Darlehen bei den örtlichen Banken (ca. 1,0%) denkbar.

Verzinsung der Kassenkredite:

Kassenmehreinnahmen bzw. Kassenmehrausgaben der Eigenbetriebe werden gegenseitig in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes der Gemeinde bei den örtlichen Banken verzinst.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ab 01.10.2019 ein Trägerdarlehen in Höhe von 700.000 € zu 1,0 % (jährliche Tilgung 14.000 €, Zinsanpassung 30.09.2024).
2. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ab 01.10.2019 ein Trägerdarlehen in Höhe von 300.000 € zu 1,0 % (jährliche Tilgung 7.500 €, Zinsanpassung 30.09.2024).
3. Der Gemeinderat stimmt der Trägerdarlehensgewährung an die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung außerplanmäßig zu.

TOP 9

Angelegenheiten des Gemeinderats

- **Sitzordnung**
- **Geschäftsordnung**

Bürgermeisterin Frau Rürup berichtet:

Sitzordnung im Gemeinderat

Bereits in der vergangenen, konstituierenden Sitzung des Gemeinderates haben sich die Fraktionen für Sitzordnung ausgesprochen, die in der grundsätzlichen Anordnung bezüglich der Fraktionen in wesentlichen Teilen der Sitzordnung des vorherigen Gremiums, ergänzt um die Fraktion der „Grünen“, entspricht. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

Wesentliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung ist die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, in der wesentliche Aspekte für den Ablauf der Arbeit zwischen Gremium und Gemeinde auf Basis der Regelungen in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festgehalten sind. Mit der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat also, natürlich unter Beachtung einschlägiger Gesetze, die wichtigsten Spielregeln für den Ablauf von Sitzungen selbst festlegen.

Nachdem Gemeinderatssitzungen um 18.00 Uhr beginnen, zum Teil fordernde und anspruchsvolle Themen zur Diskussion stehen, ist es angebracht, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat dahingehend zu ergänzen, dass der § 15 Absatz 2 um folgenden Satz erweitert wird: „Die Sitzung soll grundsätzlich nicht länger als 22:00 Uhr dauern.“

Darüber hinaus wird die Geschäftsordnung bei dieser Gelegenheit um einige redaktionelle Punkte angepasst. Inhaltliche Änderungen werden sonst nicht vorgenommen.

Die Verwaltung spricht sich voll und ganz für ein grundsätzliches Sitzungsende um 22.00 Uhr aus.

Darüber hinaus ist der Verwaltung ein gutes Miteinander zwischen Gremium und Verwaltung ein echtes Anliegen. Auch im Vorfeld von Sitzungen, können jederzeit Fragen gestellt werden oder Hinweise gebracht werden. Sind die Verwaltung und die mit Fachthemen betrauten Ingenieurbüros auf bestimmte sich ergebende Punkte gefasst, trägt auch dies zur Sitzungsökonomie bei.

Darüberhinaus soll § 13 Abs. 2 dahingehend modifiziert werden, dass auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Im § 27 Abs. 2 c nimmt die Vorsitzende zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschläge Stellung. Kann sie zu einer Frage nicht sofort Stellung nehmen, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Solche schriftliche Stellungnahmen sind den Gremiumsmitgliedern ebenfalls weiterzuleiten.

Beschluss:

- a.) Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Sitzordnung für künftige Sitzungen zu.
- b.) Der Gemeinderat beschließt die „Geschäftsordnung für den Gemeinderat“ in der Fassung vom 10.09.2019, in der das grundsätzliche Sitzungsende auf 22:00 Uhr festgelegt wird, sowie die beiden dargelegten Änderungswünsche (§ 13 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 c).
- c) Die Gemeinderatssitzung vom 29.07.2020 wird auf den 04.08.2020 verschoben.

TOP 10

Anfragen und Verschiedenes

a) Baidter Bädle

Es wurde angefragt, warum in letzter Zeit so viel aufgequollenes Fischfutter im Baidter Bädle auf der Wasseroberfläche treibt, was für die Badegäste nicht sehr „appetitlich“ ist.

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit, dass sich die Verwaltung mit dem Pächter in Verbindung setzt. Zukünftig soll nicht mehr so viel Fischfutter in das Bädle eingebracht werden.

b) Trimm-Dich-Pfad, Spielplatz Grünenberg

Ruhebänke sowie Trimm-Dich-Geräte sind in einem maroden Gesamtzustand.

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit, dass für den Unterhalt das Forstamt Bad Waldsee zuständig ist. Die Verwaltung wird sich zeitnah mit dem Forstamt in Verbindung setzen, um eine Verbesserung des Gesamtbildes bzw. der Sport- und Spielgeräte zu erreichen.

c) Verkehrsspiegel Grünenbergstraße

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass der Verkehrsspiegel seit geraumer Zeit entfernt wurde.

Ortsbaumeister Roth teilt mit, dass der Bauhof diesen Spiegel abgebaut hat, da er sich auf privatem Grund befand. Auf Grund der potentiellen Gefahrenstelle, sollte man diesen Spiegel wieder aufstellen.

d) Schliessung VR-Bank

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit, dass die VR-Bank zum 01.10.2019 die Filiale in Baidt schließt. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen rechnet sich die Filiale nicht mehr. Bis Ende des Jahres wird die Geschäftsstelle jedoch noch tageweise geöffnet sein.